



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 339/16

vom
14. September 2016
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen bewaffneten bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in
nicht geringer Menge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. September 2016 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 4. Mai 2016 werden nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Klarstellung als unbegründet verworfen, dass jeweils ihre Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet ist.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Sander

Schneider

Berger

Bellay

Feilcke